

Statuten

Verband

Bernischer

Steuerverwalterinnen und

Steuerverwalter

Name	<p>Art. 1 ¹ Die Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter* der bernischen Einwohnergemeinden mit in der Regel 4'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohner bilden unter dem Namen „Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter“ einen Verein im Sinn von Artikel 60 ff ZGB.</p> <p><small>* in den weiteren Artikeln wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet; sie gilt automatisch</small></p>
Sitz	<p>² Der Sitz des Vereins befindet sich am Arbeitsort der Präsidentin / des Präsidenten.</p> <p>³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und Mitglied anderer Vereine sein.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verein bezweckt:</p> <p>Die Wahrung der Interessen der Steuerverwalter und der bernischen Gemeinden im Steuerwesen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein setzt sich aktiv für Verbesserungen der Steuergesetzgebung sowie für eine verwaltungsökonomische und bürgernah vernünftige Umsetzung in der Praxis ein. 2. Die Abfassung von Vernehmlassungen und Mitberichten zu steuerrechtlichen Erlassen. 3. Die Einsitznahme und Mitarbeit in Arbeitsgruppen der bernischen Gemeinden und deren Organisationen sowie des Kantons Bern. 4. Die Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter den bernischen Gemeinden und deren Organisationen sowie mit dem Kanton Bern. 5. Die Förderung und Pflege der Aus- und Weiterbildung, des Erfahrungsaustauschs, der kollegialen Kontakte und der Kameradschaft.
Finanzierung	<p>Art. 3 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder 2. dem Zinsertrag aus dem Vereinsvermögen 3. Schenkungen, Sponsorengelder oder sonstigen Zuwendungen.
Vereinsjahr	<p>Art. 4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Übergeordnetes Recht	<p>Art. 5 Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften über die Vereine des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60 - 79.</p>
Organisation	<p>Art. 6 Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vereinsversammlung

2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

Vereinsversammlung	<p>Art. 7¹, Eine Vereinsversammlung findet nach Bedarf statt zur Erledigung folgender Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands- Genehmigung der Jahresrechnung- Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren- Festsetzung des Jahresbeitrags- Statutenänderungen- Eingereichte Anträge
Einladung, Traktanden	<p>² Die Einladung zur Vereinsversammlung muss spätestens 14 Tage vorher erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Traktandenliste müssen bis 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.</p>
Abstimmungen, Wahlen	<p>³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Sofern nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstands doppelt. Die Mehrheit des Vorstands gilt als eine Stimme. Besteht danach immer noch Stimmengleichheit, gilt das Geschäft als abgelehnt.</p>
Zirkulationsbeschluss	<p>⁴ In besonders dringenden Fällen oder wenn infolge höherer Gewalt keine Vereinsversammlung möglich ist, kann der Vorstand ausnahmsweise eine schriftliche Abstimmung oder Wahl bei den Vereinsmitgliedern durchführen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vereinsversammlung aufzunehmen.</p> <p>⁵ Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können eine Vereinsversammlung einberufen.</p>
Vorstand	<p>Art. 8¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbst. Ehemalige und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.</p> <p>² Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.</p> <p>³ Der Vorstand hat alle Kompetenzen die gemäss den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan übertragen sind. Insbesondere verwaltet er Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen.</p> <p>⁴ Der Vorstand beschliesst über Ausgaben bis CHF 10'000.00.</p>

⁵ Der Vorstand führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Rechnungsrevisoren	Art. 9 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht über das Ergebnis. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.
Mitglieder	Art. 10 ¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehemaligen und Ehrenmitgliedern.
Aktivmitglied	² Aktivmitglied kann werden, wer die Steuerverwaltung einer bernischen Gemeinde gemäss Art. 1, Abs. 1 leitet. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands beantragt. An der nächstfolgenden Vereinsversammlung wird über die Aufnahme endgültig beschlossen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss persönlich anwesend sein.
Stellvertretung	³ Aktivmitglieder können sich ausnahmsweise durch ihre Stellvertreter an einer Vereinsversammlung ohne Stimmrecht vertreten lassen.
Ehemalige	⁴ Ehemalige/r wird, wer infolge Pensionierung aus dem Dienstverhältnis einer Gemeinde austritt.
Ehrenmitglied	⁵ Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verband besondere Verdienste erbracht hat.
Beitragspflicht	Art. 11 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den von der Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Er richtet sich nach der Einwohnerzahl der arbeitgebenden Gemeinde und beträgt höchstens CHF 300.00 pro Jahr. Ehemalige bezahlen die Hälfte des niedrigsten Jahresbeitrags. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Haftung	Art. 12 Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Austritt	Art. 13 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Dienst der Gemeinde (ausgenommen Pensionierung), durch freiwilligen Austritt auf Ende des Vereinsjahrs oder durch Ableben.
Ausschluss	² An der Vereinsversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen werden.
Ansprüche	³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Auflösung	Art. 14 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder jederzeit erfolgen. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Inkrafttreten

Art. 15 Die Vereinsversammlung vom 26. August 2022 hat diese Statuten genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. Oktober 2020.

Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. S. Heber

sig. M. Guggisberg